



GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG

Verordnung des Gemeindevorstandes von Weiler

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2a, 76b sowie 94d Z. 1 und 8a der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.i.V.m. § 60 Abs 1 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße „Wallfahrtsweg“ dürfen Lenker von Fahrzeugen eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 und 4 StVO 1960 i.d.G.F. wie folgt kundzumachen:

1. Jeweils am Beginn der Gemeindestraße „Wallfahrtsweg“ ist das Vorschriftzeichen „30 km/h § 52 Z. 10a StVO) anzubringen.
2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes und Verlautbarung im Gemeindeblatt kundzumachen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Mechtild Bawart, Bürgermeisterin

30.05.2008 Gemeindeamt Weiler